

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gem. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Teilfonds:

Flossbach von Storch IV - Global Flexible



Flossbach von Storch

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die genannten Publikumsfonds der Flossbach von Storch Invest S.A. und beschreiben die von den Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale: der Ausschlusskriterien sowie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (aus dem Englischen kurz „principal adverse impacts“ oder „PAIs“ bzw. „PAI-Indikatoren“). Die jeweils aktuelle Fassung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen finden Sie unter www.fvsinvest.lu/esg-global-flexible/.

ZUSAMMENFASSUNG

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Folgende ökologische und soziale Merkmale bewirbt der Teilfonds als Teil der Investmentstrategie:

- Es werden Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen umgesetzt.
- Im Rahmen der Anlagestrategie wird eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können.

Anlagestrategie

Flossbach von Storch integriert Nachhaltigkeitsfaktoren umfassend in seinem mehrstufigen Analyseprozess. Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit negativ heraussticht oder nicht. Im Rahmen des Analyseprozesses wird besonders auf eine gute Unternehmensführung geachtet, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten.

Aufteilung der Investitionen

Es wird zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert, die den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen. Der verbleibende Investitionsanteil kann sich u. a. auf flüssige Mittel, Derivate und Gold-Zertifikate beziehen.

Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Der Teilfonds legt bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2),



Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energien. Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Maßnahmen und Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet. Die Überwachung basiert dabei nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt.

Überwacht wird die Einhaltung folgender angewandter Ausschlüsse anhand von Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von kontroversen und unkonventionellen Waffen
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen
- >0% ihres Umsatzes mit Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges
- >0% ihres Umsatzes mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas
- >0% ihres Umsatzes mit Energieversorgern, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt. Sollte kein CO₂ Wert vorliegen gilt der Ausschluss für den Fall, dass die Quelle zur Stromerzeugung bei einem der unteren Werte überschritten wird. Für alle anderen Unternehmen darf der Umsatzanteil aus Stromerzeugung einen der unteren Werte nicht überschreiten: Kohle > 10%, Öl und Gas > 30%, Kernenergie > 30%
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl
- >0% ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne Aussicht auf deren Behebung aufweisen, sowie von Staatsementen, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird.

Methoden

Werden schwere negative Auswirkungen identifiziert, wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Im Rahmen der ESG-Analyse sowie anhand eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses wird die Entwicklung der Unternehmen begleitet, überwacht und gemessen, ob sich eine positive Entwicklung einstellt. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen



auszuschließen. Die Erfüllung der Ausschlüsse wird anhand von Umsatzschwellen, Ausschlusslisten sowie anhand der internen ESG-Analyse gemessen.

Datenquellen und -verarbeitung

Daten bilden das Fundament der ESG-Analysen. Für eine aussagekräftige Bewertung der Unternehmen hinsichtlich ihres Umgangs mit den fokussierten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen steht die Datenqualität an erster Stelle. Aus diesem Grund greifen wir auf Primärdaten der Unternehmen zurück. ESG-Daten von Drittanbietern (Bloomberg und MSCI) nutzen wir aktuell nur als Sekundärquelle. Sie können sinnvolle Hinweise geben, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

Zur Überwachung der Ausschlusskriterien werden MSCI-Daten und eigene Ausschlusslisten verwendet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Scope-3-Emissionsdaten sowie Angaben zu Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energien werden aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten nicht im Investment- und Mitwirkungsprozess berücksichtigt. Um auf eine verbesserte Qualität und Abdeckung der Fokus-PAI-Daten hinzuwirken, tritt Flossbach von Storch mit relevanten Portfoliounternehmen in direkten Austausch, um auf eine Verbesserung der Datentransparenz hinzuwirken.

Sorgfaltspflicht

Flossbach von Storch ist hinsichtlich der Auswahl und Überwachung der eingesetzten Finanzinstrumente zu großer Sorgfalt verpflichtet und hat entsprechend wirksame Vorkehrungen getroffen.

Mitwirkungspolitik

Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen besonders unzureichenden Umgang mit den relevanten Indikatoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder reduziert bzw. verkauft die Beteiligung.

FOLGEND FINDEN SICH WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZU DEN IN DER ZUSAMMENFASSUNG AUFGEFÜHRTEN ERLÄUTERUNGEN:

KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Flossbach von Storch folgt gruppenweit einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz: Als langfristig orientierter Investor legt Flossbach von Storch Wert darauf, dass Portfoliounternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Unternehmen mit ihrem jeweiligen ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und es wird, wo möglich bzw. wo nötig, auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden z. B. auf gesetzte Klimaziele hin überprüft und Fortschritte werden anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben:

Der Teilfonds setzt **Ausschlusskriterien** auf Basis konkreter Umsatzschwellen um, die Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen umfassen. Dazu zählen kontroverse und unkonventionelle Waffen, die Produktion und/oder der Vertrieb von konventionellen Waffen, Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges, der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden, Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas, Energieversorgern, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt, Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften, Produktion und Großhandel von Tabak, Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl, Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja.

Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („Prinzipien des UN Global Compact“) ohne Aussicht auf deren Behebung aufweisen, und Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung „nicht frei“).

Darüber hinaus wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung bei Investitionen hinwirken zu können, die besonders **schwere negative Auswirkungen** auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren der Themenbereiche Treibhausgasemissionen, Soziales und Beschäftigung aufweisen, z. B. schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“).

ANLAGESTRATEGIE

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Teilfonds wird im Anhang des jeweiligen Verkaufsprospekts definiert. Die im Rahmen der Anlagestrategie umgesetzte Nachhaltigkeitspolitik basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und



Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Flossbach von Storch integriert Nachhaltigkeitsfaktoren umfassend in seinem mehrstufigen Analyseprozess. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z. B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um zu beurteilen, inwiefern der ökologische und soziale Fußabdruck (gemessen u. a. an den PAIs) den langfristigen Erfolg des jeweiligen Unternehmens beeinflusst.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung in der Ermittlung des Chance-/Risikoprofils der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten signifikant gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Garantenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können grundsätzlich nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder reduziert bzw. verkauft die Beteiligung.

Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine dauerhaft erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Ein verantwortungsvolles Management muss daher ein langfristig orientiertes Handeln zum Wohle aller Interessengruppen verfolgen. Denn ein Unternehmen kann nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn es seine Kunden gut bedient, fair mit seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Ein weitsichtiger Umgang mit ökologischen und sozialen Aspekten ist somit Voraussetzung für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Das eine geht nicht ohne das andere.



Im Rahmen unseres mehrstufigen Analyseprozesses wird darauf geachtet, dass nur in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dies erfolgt anhand einer hauseigenen Betrachtung der Unternehmensführung in Bezug auf einen verantwortungsvollen Umgang mit bestimmten ESG-Faktoren, Strukturen und Normen sowie anhand einer qualitativen Bewertung ihres Könnens, Wollens und Dürfens.

Dazu zählt u. a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Zudem beurteilen wir in Bezug auf solide Managementstrukturen den Vorstand und Aufsichtsrat/Verwaltungsrat hinsichtlich ihrer Zusammensetzung (u. a. in Hinblick auf ihre fachliche Diversität) und Vergütungsstrukturen und berücksichtigen, inwiefern die Finanzberichterstattung ordnungsgemäß erfolgt, Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung implementiert oder negative Vorfälle in Bezug auf Steuerpflichten bekannt sind.

Einen verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitern bewerten wir u. a. anhand bestehender Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten (Menschenrechtspolitik) sowie daran, ob negative Vorfälle in Bezug auf bestimmte Rahmenbedingungen wie Vergütung bekannt sind.

Zur Beurteilung dieser Einflussfaktoren auf eine gute Unternehmensführung wird auch die Beachtung international anerkannter Grundsätze wie der UNGC-Prinzipien, der OECD-Leitlinien, der Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UN Guiding Principles on Business and Human Rights“) und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO-Kernarbeitsnormen“) geprüft. Zudem werden die Unternehmen im Rahmen des Analyseprozesses auf etwaige Verstöße gegen die genannten Grundsätze überprüft.

Zeigt eines der Unternehmen in unserem Anlageuniversum schwere Kontroversen in diesen Bereichen, wird ein dezidierter Active-Ownership-Prozess (siehe Mitwirkungspolitik) eingeleitet, um auf eine positive Entwicklung und Behebung der Missstände hinzuwirken.

Im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts werden kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u. a. die Betrachtung der Vergütungssysteme eines Unternehmens sowie die Überprüfung bestimmter Kriterien bei der Auswahl des Managements.

Im Rahmen der Risikocontrolling-Mechanismen werden zudem Sachverhalte in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überprüft.

AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der



regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, Anleihen aller Art – inklusive Nullkuponanleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder unter Voraussetzung der Erfüllung der zuvor genannten Vorgaben zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Es wird zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gem. Art. 41 Abs. 1a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie nach Maßgabe der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind, investiert. Diese Portfoliowerte sowie Derivate zu Anlagezwecken und mögliche Zielfondsinvestments unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen: Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate (insb. Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken) und zur weiteren Diversifikation indirekte Investitionen in Gold, dies erfolgt über Delta-1 Zertifikate sowie börsennotierte geschlossene Fonds. Bei indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetallen ist die physische Lieferung ausgeschlossen.

Alle direkten Investitionen in Unternehmen in Form von Aktien oder Renten erfüllen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und werden im Rahmen der Vermögensallokation unter „#1 Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ erfasst. Sie bilden den Schwerpunkt der im Teilfonds investierten Werte.

Indirekte Portfoliowerte in Unternehmen in Form von Derivaten oder Zielfonds erfüllen die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und werden im Rahmen der Vermögensallokation unter „#1 Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ erfasst, sofern diese zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Einzelne indirekte Investitionen in Unternehmen wie Derivate auf Indizes sind hiervon ausgenommen und werden unter „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesen. Sie erfüllen nicht die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Überwachung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Im Rahmen der spezifischen ESG-Analysen (siehe Ausführung unter dem Abschnitt „Anlagestrategie“) werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, um mögliche schwere negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren frühzeitig erkennen zu können.

Der Teilfonds legt bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) einen besonderen



Fokus auf folgende PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energien. Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Maßnahmen und Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

Die Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Überwachung basiert dabei nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen. Vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Dies bedeutet: Ist bei einem Unternehmen aufgrund seiner Wirtschaftsaktivitäten von einem hohen Energieverbrauch auszugehen (z. B. Chemiekonzern), hat das Unternehmen aber noch keine Daten veröffentlicht und auch keine Maßnahmen kommuniziert, um den Energieverbrauch zu verringern, z. B. über eine Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien, wird das Engagement als dringlicher eingestuft als der Austausch mit einem Unternehmen, das aufgrund der Wirtschaftstätigkeit keinen hohen Energieverbrauch hat (z. B. Banken).

Die ESG-Analysen werden mindestens einmal jährlich aktualisiert. Zu Verifizierungszwecken werden Daten der ESG-Drittdatenanbieter Bloomberg sowie MSCI als Vergleichsquelle herangezogen. Sie können sinnvolle Hinweise geben, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

Die Portfoliomanager können grundsätzlich nur in Wertpapiere investieren, die auf der Fokus- bzw. Garantenliste aufgeführt sind. Wie unter „Anlagestrategie“ beschrieben, stellt dieses Prinzip sicher, dass investierte Wertpapiere den ESG-Analyseprozess durchlaufen haben und somit entsprechend auf schwere negative Auswirkungen überprüft und überwacht werden.

Darüber hinaus wird der Teilfonds im Rahmen der Risikomanagementprozesse fortwährend überwacht. Die hauseigenen ESG-Bewertungen und Analysen der Emittenten dienen dem Risikomanagement dabei als Grundlage.

Überwachung definierter Ausschlusskriterien

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird sowohl Pre-Trade (vor Ausführung einer Order) als auch Post-Trade (nach Ausführung einer Order) mit Hilfe von Investment-Compliance-Regeln überwacht.

Überwacht wird dabei die Einhaltung von Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Vertrieb von kontroversen und unkonventionellen Waffen
- ≥10% des Umsatzes aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen
- >0% ihres Umsatzes mit Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges
- >0% ihres Umsatzes mit der konventionellen Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden



- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas
- $> 0\%$ ihres Umsatzes mit Energieversorgern, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt. Sollte kein CO₂ Wert vorliegen gilt der Ausschluss für den Fall, dass die Quelle zur Stromerzeugung bei einem der unteren Werte überschritten wird. Für alle anderen Unternehmen darf der Umsatzanteil aus Stromerzeugung einen der unteren Werte nicht überschreiten
 - Kohle $> 10\%$
 - Öl und Gas $> 30\%$
 - Kernenergie $> 30\%$
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften
- $> 0\%$ ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak
- $> 0\%$ ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl
- $> 0\%$ ihres Umsatzes mit der Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja erwirtschaften.

Der Ausschluss in Bezug auf kontroverse Waffen wird zudem auf Grundlage einer internen Ausschlussliste, welche monatlich aktualisiert wird, überwacht. Die interne Richtlinie zu kontroversen Waffen basiert auf der folgenden, nicht abschließenden Aufstellung relevanter gesetzlicher und regulatorischer Abkommen:

- Das Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition, unterzeichnet 2008 und 2010 in Kraft getreten (sogenanntes „Osloer Abkommen“)
- Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, unterzeichnet 1997 und 1999 in Kraft getreten (sogenannte „Ottawa-Konvention“)
- Das Genfer Protokoll von 1925 sowie das Abkommen zum Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von biologischen Waffen, unterzeichnet 1972 und 1975 in Kraft getreten
- Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, unterzeichnet 1993 und 1997 in Kraft getreten (sogenannte „Chemiewaffenkonvention“)
- Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, unterzeichnet 1968 und 1970 in Kraft getreten („Atomwaffensperrvertrag“) inklusive Zusatzprotokoll von 1998 sowie Atomwaffenverbotsvertrag von 2017.

Die Prinzipien des UN Global Compact stellen keinen zertifizierten Standard oder kein Regulierungsinstrument dar, demnach wird seitens der UN Global Compact-Initiative kein offizielles Verzeichnis geführt, ob und in welchem Grad ein Unternehmen gegen die Prinzipien verstößt. Um dem verpflichtenden Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien gerecht zu werden, erfolgt die Überwachung und Bewertung schwerer Verstöße im Rahmen der hauseigenen ESG-Analyse. Ausgeschlossen werden nur Unternehmen, die laut hauseigener ESG-Analyse keine positive Perspektive im Umgang mit den als schwer identifizierten Verstößen aufweisen. Zu Verifizierungszwecken werden Daten von MSCI als Vergleichsquelle im Portfoliomanagementsystem hinterlegt. Stuft MSCI ein Unternehmen als „Fail“ in Bezug auf Verstöße gegen die UN Global Compact-



Prinzipien ein, muss dem Risikomanagement eine detaillierte Analyse der Vorfälle und eine Begründung, falls Flossbach von Storch zu einer anderen Einstufung der Vorfälle kommt, durch das ESG-Analystenteam vorgelegt werden. Kommt die hauseigene Analyse zur selben Einstufung wie MSCI, muss die Investition marktschonend verkauft werden.

Zur Überwachung des Ausschlusses von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten, wird stets die aktuelle Bewertung des sogenannten Global Freedom Status herangezogen, der grundsätzlich jährlich aktualisiert wird.

METHODEN

Methoden in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Werden schwere negative Auswirkungen identifiziert, wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Im Rahmen der ESG-Analyse sowie anhand eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses wird die Entwicklung der Unternehmen begleitet, überwacht und gemessen, ob sich eine positive Entwicklung einstellt (siehe Ausführung unter dem Abschnitt „Mitwirkungspolitik“).

Nachhaltig erfolgreich arbeitende Unternehmen verstehen, dass sie Teil der Lösung sein müssen. Sie stellen sich aktiv den Herausforderungen unserer Zeit, mit Weitsicht und dem Willen sich den Gegebenheiten, wie sie u. a. die Klimakrise mit sich bringt, anzupassen. Aus dieser Überzeugung heraus fokussieren wir uns im Rahmen unserer Engagement-Aktivitäten besonders darauf, dass Unternehmen einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck pflegen. Für uns bedeutet das: Unternehmen achten darauf, sich ausreichend Klimaziele zu setzen und sukzessive ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Zudem orientieren sie sich an international anerkannten Prinzipien für verantwortungsvolles Handeln.

Ausschlüsse können auf eine Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen hinwirken.

Methoden in Bezug auf Ausschlüsse

Der Teilfonds hat sich verpflichtet, Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen auszuschließen. Die Erfüllung der Ausschlüsse wird anhand von Umsatzschwellen, Ausschlusslisten sowie anhand der internen ESG-Analysen gemessen (siehe Ausführung unter dem Abschnitt „Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale“).

DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Datenquellen und -verarbeitung in Bezug auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen:

Daten bilden das Fundament der hauseigenen ESG-Analyse, die zur Identifizierung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales erstellt wird. Für eine aussagekräftige Bewertung der Portfoliounternehmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren und ihres Umgangs mit negativen Auswirkungen steht daher die Datenqualität an erster Stelle.



Das Analystenteam greift dabei auf externe Datenquellen zurück. Dazu zählen Unternehmensberichte, ESG-Research-Daten von Dritten (MSCI und Bloomberg) sowie eine Vielzahl weiterer Quellen wie unabhängige Expertengespräche, Medien- und NGO-Berichte.

In Bezug auf quantitative Daten der Fokus-PAI-Indikatoren, wie Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität, CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energien, werden in der ESG-Analyse ausschließlich Primärdaten verwendet, die direkt bzw. über international anerkannte Reportingstandards von den Unternehmen berichtet und veröffentlicht werden. Geschätzte Werte finden zum aktuellen Zeitpunkt bezüglich der oben genannten PAI-Indikatoren keine Anwendung.

Die Erhebung der Daten erfolgt durch das ESG-Analystenteam und wird im hauseigenen Analysesystem digital erfasst und dokumentiert. Dieses Vorgehen ermöglicht eine erste kritische Auseinandersetzung, zum einen mit den Daten an sich, zum anderen mit dem Umgang des Unternehmens mit den Faktoren im Rahmen von Unternehmensstrategie sowie -kommunikation. Dies ist ein wichtiger Baustein, um das Unternehmen bestmöglich zu verstehen.

Im Rahmen der Erhebung werden zu Verifizierungszwecken Daten der ESG-Drittdatenanbieter Bloomberg sowie MSCI als Vergleichsquelle herangezogen. Sie können sinnvolle Hinweise liefern, ersetzen aber nicht die eigene Analyse.

Eine **Analyse verschiedener ESG-Datenanbieter** durch Flossbach von Storch hat gezeigt, dass diese unterschiedliche Erhebungs- und Ermittlungsmethoden für dieselben Indikatoren verwenden, wodurch es immer wieder zu sehr starken Abweichungen zwischen den verschiedenen Anbietern kommt. Einige Anbieter stufen die zugrundeliegenden Unternehmen nur auf Basis eigens entworfener ESG-Scores ein, die sich in den meisten Fällen nicht oder nur mit hohem Aufwand nachvollziehen lassen. Werden Primärdaten angegeben, so sind in vielen Fällen die Datenquellen unzureichend offengelegt oder die Daten basieren gar auf Schätzwerten, wodurch sie sich nicht eindeutig verifizieren lassen. Aufgrund der abweichenden Methodiken würde die Kombination der Daten unterschiedlicher Anbieter zu einer geringeren Einheitlichkeit und somit einer Abnahme der Datenqualität führen.

Datenquellen und Datenverarbeitung in Bezug auf die Ausschlusskriterien:

Für die Erstellung und Prüfung der angewandten Ausschlusskriterien werden MSCI-ESG-Research-Daten genutzt. Betreffend den Ausschluss kontroverser Waffen wird zudem eine Ausschlussliste auf Basis von MSCI-ESG-Research-Daten, den unter dem Abschnitt „Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale“ aufgeführten Kriterien sowie durch Einbeziehung der Sperrliste des norwegischen Staatsfonds (Statens pensjonsfond) hinterlegt und geprüft. Für Ausschlüsse in Bezug auf Staatsemissionen wird die aktuelle Bewertung des Freedom House Index, der sogenannte „Global Freedom Status“, herangezogen.

Das Ausschlusskriterium schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive wird durch eine hauseigene Bewertung im Rahmen der ESG-Analyse ermittelt. Zu Verifizierungs- und Vergleichszwecken werden MSCI-ESG-Research-Daten herangezogen.

Die für den Teilfonds gültigen Ausschlüsse werden als Anlagegrenzen in den Kontrollprozessen des Portfoliomanagementsystems integriert und die Orders sowie Bestände werden tagesbezogen überwacht.



BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN

Scope-3-Emissionsdaten sowie Angaben zu Energieerzeugung nicht erneuerbarer Energien werden aufgrund der unzureichenden Qualität und Abdeckung der Daten nicht im Investment- und Mitwirkungsprozess berücksichtigt. Der Fondsmanager wird die Datenabdeckung kontinuierlich beobachten und, sofern als umsetzbar eingeschätzt, in die Betrachtung aufnehmen.

Jeder Nachhaltigkeitsfaktor wird im Rahmen der ESG-Analyse neben einer quantitativen Betrachtung auch eine qualitative Bewertung unterzogen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit dem sozialen und ökologischen Fußabdruck beurteilen zu können. Durch die umfassende Betrachtung jedes Faktors wird sichergestellt, dass schwere negative Auswirkungen identifiziert werden und die Beschränkungen der genannten Daten keinen Einfluss auf die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale haben.

Die Betrachtung der fokussierten PAIs bei Holding-Strukturen ist aufgrund mangelnder Abdeckung der Daten nur bedingt möglich. Zur Ermittlung des ökologischen und sozialen Fußabdrucks werden, soweit möglich, die Daten der relevanten Gesellschaft betrachtet.

Um auf eine verbesserte Qualität und Abdeckung der Fokus-PAI-Daten hinzuwirken, tritt Flossbach von Storch mit relevanten Portfoliounternehmen in direkten Austausch, um auf eine Verbesserung der Datentransparenz hinzuwirken.

SORGFALTSPFLICHT

Flossbach von Storch ist hinsichtlich der Auswahl und Überwachung der eingesetzten Finanzinstrumente zu großer Sorgfalt verpflichtet und hat entsprechend wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass

- a) die Anlageentscheidungen mit den Zielen, Anlagestrategien und Risikolimits des jeweiligen Fonds übereinstimmen;
- b) die geplanten oder durchgeführten Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und Grenzen sowie den ggf. vorhandenen weiteren Anlagebeschränkungen stehen;
- c) die Portfoliomanager über eine ausreichende Expertise und Sachkunde verfügen.

Vor Erwerb von Vermögensgegenständen wird geprüft, ob die geplanten oder durchgeführten Geschäfte im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und Grenzen sowie ggf. weiteren Anlagebeschränkungen stehen. Verantwortlich für die Durchführung der erforderlichen Vorerwerbskontrollen ist der jeweilige Portfoliomanager.

Die Ordererteilung erfolgt über das Ordermanagementsystem. Bei Eingabe der Order werden die erfassten Anlagerichtlinien abgeprüft. Dabei erfolgt eine systemseitige Protokollierung.

Zur Wahrung der ESG-relevanten Sorgfaltspflicht, werden die unter dem Abschnitt „Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale“ genannten Maßnahmen erfüllt.



Hinsichtlich indirekter Investitionen in Gold (derzeit ausschließlich über Delta-1 Zertifikate sowie börsennotierte geschlossene Fonds) werden diese nur von Partnern bezogen, die sich der Einhaltung des Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association (LBMA) verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Gold zu systematischen oder weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Als langfristig orientierter Investor ist es das Bestreben von Flossbach von Storch, den Wandel in den investierten Unternehmen aktiv zu begleiten und zu einer positiven Entwicklung beizutragen. Der Austausch mit dem Management der Beteiligungen sowie die Ausübung des Stimmrechts sind wichtige Bestandteile der täglichen Arbeit des Investmentmanagements, die sich auf die Qualität der Anlagen auswirken und somit maßgeblich zum Erfolg eines Investments beitragen. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Themenbereiche Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung gelegt.

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen der PAI-Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) und Energieverbrauch nicht erneuerbarer Energien sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Plegt eines der Portfoliounternehmen einen besonders unzureichenden Umgang mit den relevanten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken.

Diese zielgerichteten Engagements erfolgen anhand eines dezidierten Active-Ownership-Prozesses, der fester Bestandteil des hauseigenen Investmentprozesses ist und dem Anspruch folgt, alle Portfoliounternehmen umfassend zu verstehen und laufend zu begleiten. Flossbach von Storch versteht sich dabei als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet.

Die Engagement-Aktivitäten folgen dabei folgenden Prozessschritten:

- Phase 1: Identifizierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und weiterer ESG-Kontroversen (zusammen „ESG-Kontroversen“).
- Phase 2: Priorisierung der ESG-Kontroversen nach Stärke des Einflusses auf den Unternehmenswert.
- Phase 3: Erarbeitung eines sinnvollen Fahrplans zur Lösung der ESG-Kontroversen.
- Phase 4: Konstruktive Diskussion mit dem Unternehmen über geplante und notwendige Maßnahmen.
- Phase 5: Beobachtung und Bewertung der erreichten Veränderungen, eventuelle Erneuerung der Forderungen, um mit Nachdruck auf eine Verbesserung hinzuwirken.
- Phase 6: Stimmrechtsausübung zur Unterstreichung der eigenen Position und/oder Reduzierung der Position bei mangelndem Fortschritt.
- Eskalation: Veräußerung der Position bei Verfehlung der gesteckten Ziele.

Leitet das Management die notwendigen Schritte zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell in fest definierten Zeiträumen nicht in ausreichendem Umfang ein, verleiht Flossbach von Storch seiner Position weiter Nachdruck. Mögliche Maßnahmen hierfür sind die Nutzung des Stimmrechtes,



öffentliche Stellungnahmen und/oder Reduzierung der Beteiligung. Erfolgt nach drei Berichtszeiträumen (Zeitraum von mindestens zwölf Monaten) bei den als besonders negativ eingestuften ESG-Kontroversen keine Verbesserung der zu den Kontroversen geführten Umständen, muss das Fondsmanagement die Beteiligung verkaufen und das Unternehmen wird aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Das fokussierte Flossbach von Storch Anlageuniversum ermöglicht es, sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zu konzentrieren; das gibt dem Investmentmanagement sowohl die Möglichkeit als auch genügend Zeit, den Fortschritt und die Einhaltung definierter Ziele sicherzustellen.

Herausgeber

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
2180 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 275 607-0
info@fvsinvest.lu, www.fvsinvest.lu

